



1. Gefangene Fische sind tierschutz - und waidgerecht zu behandeln und schonend vom Haken zu lösen. Lässt sich der Haken bei einem geschonten Fisch (vgl. 6 & 7) nicht unmittelbar lösen, ist die Schnur vor dem Fischmaul abzuschneiden. Untermaßige, geschonte/geschützte Fische und Fische außerhalb des Entnahmefensters (vgl. 7) sind unmittelbar schonend zurückzusetzen. Als Landehilfe ist ein Kescher/Spundwandkescher (idealerweise gummiert) zu verwenden, die Benutzung von Gaffen & Fischgreifern ist verboten. Fischereirechtlich entnahmefähige Fische können zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich ist.
2. Der Fischfang ist nur für den Eigenbedarf erlaubt, jeglicher Tausch, Handel und Verkauf gefangener Fische ist verboten.
3. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten. Das Hältern von lebenden Fischen und das Mitführen von lebenden Köderfischen sind verboten.
4. Fische mit Mindestmaß/Entnahmefenster und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach §§ 1 - 3 der Landesfischereiordnung NRW / § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung dürfen nicht als Köder benutzt werden. NRW: Köderfische nur aus dem Fanggewässer verwenden.
5. Vom 01.02. -31.05. ist das Angeln mit totem Köderfisch sowie Fischfetzen verboten. Vom 01.03. - 31.05. ist die Spinnangelei mit Kunstködern nicht gestattet.

6. Schonzeiten:

Hecht: 01.02. - 31.05. | Zander: 01.03. - 31.05. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Landesfischereiordnung NRW, § 4 Nds. Binnenfischereiordnung).

7. Mindestmaße / Entnahmefenster / Maximalmaße und Entnahmemengen (Baglimits)

Vorgabe	Aal	Brasse*	Flussbarsch	Hecht	Karpfen	Quappe (NDS)**	Schleie	Zander
Mindestmaße / Entnahmemaße	größer 50 cm	größer 25 cm	0 - 40 cm	50 – 85 cm	größer 40 cm	größer 35 cm	30 – 45 cm	45 – 70 cm
Tagesmenge	5 Stk.	3 Stk. größer 45 cm	10 Stk.	1 Stk.	2 Stk.	-	2 Stk.	2 Stk.
Jahresmenge	50 Stk.	40 Stk. größer 45 cm	70 Stk.	10 Stk.	-	-	10 Stk.	20 Stk.

*Für Brassen zwischen 25 -45 cm besteht keine Entnahmbeschränkung.

**Quappen sind in NRW ganzjährig geschont und müssen schonend zurück gesetzt werden.

Schonend zurückzusetzen sind: Hechte unter 50 cm und über 85 cm | Schleien unter 30 cm und über 45 cm | Zander unter 45 cm und über 70 cm | Flussbarsche über 40 cm | Quappen in NRW.

Zurückgesetzte Fische müssen in die Fangstatistik eingetragen werden. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 der Landesfischereiordnung NRW, § 3 Nds. Binnenfischereiordnung). Gebietsfremde Fischarten (Grundelarten, Wolgazander, Sonnenbarsch etc.) sind zu entnehmen.

8. Fangstatistik:

Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der waidgerechten Tötung mit Datum, Art und Länge händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (hejfish App) in die Fangstatistik einzutragen. Spätestens nach Ablauf der Fischereieraubnis muss der Fang in die Fangstatistik auf www.hejfish.com eingetragen werden. Wurde kein Fisch entnommen, ist für den Angeltag eine Leermeldung zu machen (Datum des Angeltes eintragen, „kein Fang“ auswählen). Die Fangstatistik kann auch per E-Mail (info@av-nds.de) oder Post an den AVN geschickt werden. **Bei nicht erfolgter Fangmeldung oder bei vorsätzlicher Falschmeldung behält sich der AVN vor, zukünftig keine Fischereieraubnis mehr zu erteilen!**

9. Besondere Vorschriften

Durch die Angelei darf der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schiffahrtsanlagen und der Schiffahrtszeichen sowie die Schiffahrt nicht beeinträchtigt werden! Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber. Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Böschungen und Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Uferdecksteine dürfen weder für die Befestigung noch zur Beschwerung von Fanggeräten verwendet werden. Das Eintreiben von Pflöcken, Angelstöcken und dergleichen in die Böschungen, das Fortwerfen von Angelhaken und Schnüren, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung, das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser ist verboten! Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Angelplätze sind vor Angelbeginn zu säubern und müssen stets sauber gehalten werden. Das Angeln darf grundsätzlich nur vom Betriebsweg oder von der in der Uferbefestigung befindlichen Berme aus erfolgen. Die Uferböschungen dürfen nur in dem als Zugang zur Berme notwendigen Maße betreten werden, die Wasserstraßen Betriebsanlagenverordnung – WaStrBAV (VkB1. 2016 S. 435) ist zu beachten. Das Anzünden von Feuern/Grillen ist verboten (vgl. WaStrBAV VkBl. 2016 § 2). Zelten ist nur auf den Campingplätzen (als Wetterschutz ist ein Angelschirm mit Überwurf erlaubt), das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf zugelassenen Parkplätzen oder sonstigen verkehrsrechtlich zugelassenen Stellen, erlaubt. Die Nutzung von Drohnen ist verboten! Eisangelei ist nicht erlaubt. In der Nähe von Tankanlagen/Tankschiffen ist das Rauchen verboten. Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle von ihm verursachten Personen- oder Sachschäden allein. Er trägt auch Personen- und/oder Sachschäden, die er sich bei Ausübung der Angelei selbst zufügt, allein. Der AVN ist von jeglicher Haftung befreit

10. Fischereiaufsicht:

Wer den Fischfang ausübt, muss einen gültigen Fischereischein (Fischereischeinpflcht in NRW) oder den Nachweis der Fischerprüfung und einen Personalausweis sowie den Fischereieraubnisschein bei sich führen. Die Jahreskarte gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Mitgliedsausweis (mit eingeklebter aktueller Beitragsmarke) des AVN, dieser ist im Falle der rabattierten Angelkarten mitzuführen. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den privatrechtlich beauftragten Vertretern des Anglerverbandes als Fischereirechtsinhaber, sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das Angelgerät, den verwendeten Köder, den Fang und ggf. mitgeführte Behältnisse zu überprüfen. Den Anordnungen dieser Personen sowie der Beauftragten der WSV ist Folge zu leisten.

11. Ahndung von Verstößen:

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereieraubnis oder gegen die Gewässerordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelei schädigendes Verhalten können mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereieraubnisscheins oder mit einem befristeten oder ständigen Angelverbot geahndet sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt sowie getroffene Maßnahmen und deren Gründe dem zuständigen Mitgliedsvereins im AVN zur Kenntnis übermittelt werden!

12. Besondere Auflagen:

Nds.: Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen (mindestens 18 Jahre, abgelegte Fischerprüfung, im Besitz eines gültigen MLK Fischereieraubnisscheins) fischen. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Spinnfischen (insgesamt zwei Spinnruten), der Jugendliche darf sich nicht von der Begleitperson entfernen, der tierschutzgerechte Umgang gefangener Fische muss von dem Erlaubnisscheininhaber übernommen werden, gefangene Fische müssen unmittelbar in die Fangstatistik des Erlaubnisscheininhabers eingetragen werden.

NRW: Kinder und Jugendliche von 10 bis 16 Jahren ohne bestandene Fischerprüfung benötigen einen Jugendfischereischein und dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeinhabers, der im Besitz eines gültigen MLK Fischereieraubnisscheins ist, angeln. Kinder unter 10 Jahren dürfen unter unmittelbarer Aufsicht eines volljährigen Fischereischeinhabers der ebenfalls im Besitz eines gültigen MLK Fischereieraubnisscheins ist, einfache Angelhandlungen ausführen, jedoch keine tierschutzrelevanten Tätigkeiten wie Abhaken oder Töten. Die Verantwortung liegt vollständig bei der begleitenden Person